

Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen  
des Amtes Schwarzenbek-Land für die Gemeinden Basthorst, Brunstorf, Elmenhorst,  
Fuhlenhagen, Grabau, Groß Pampau, Grove, Gülzow, Hamfelde, Havekost, Kasseburg,

Kollow und Kuddewörde

(Abwasseranlagensatzung) vom 10. November 1998

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 10. November 1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Das Amt Schwarzenbek-Land betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflußlosen Gruben) gesammelten Abwassers als öffentliche Einrichtung für die Gemeinden Basthorst, Brunstorf, Elmenhorst, Fuhlenhagen, Grabau, Groß Pampau, Grove, Gülzow, Hamfelde, Havekost, Kasseburg, Kollow und Kuddewörde.
2. Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
3. Das Amt Schwarzenbek-Land schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Abfuhreinrichtungen. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt Schwarzenbek-Land ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
5. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Anschluß- und Benutzungszwang und Anschluß- und Benutzungspflichtige

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlußzwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem Amt Schwarzenbek-Land bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

2. Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
3. Die Anschluß- und Benutzungspflichtigen haben dem Amt Schwarzenbek-Land innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
4. Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

1. Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Amt Schwarzenbek-Land entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
2. In die Grundstücksabwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, daß dadurch nicht
  - die aufnehmende Kläranlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet wird,
  - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
  - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert wird oder
  - die Funktion der aufnehmenden Kläranlage so erheblich gestört werden kann, daß dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

Inbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,

- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe,
  - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
  - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt,
  - i) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen.
3. Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

#### § 4

##### Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

1. Die abflußlosen Sammelgruben werden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, nach den anerkannten Regeln der Technik geleert. Die Hauskläranlagen werden einmal jährlich entsorgt. Die Termine für die Regelentleerungen werden durch das Amt Schwarzenbek-Land bekanntgegeben.
2. Ist abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Amt Schwarzenbek-Land einen besonderen Termin zu vereinbaren.
3. Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt Schwarzenbek-Land kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
4. Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflußlosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

#### § 5

##### Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

1. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Den Beauftragten des Amtes Schwarzenbek-Land ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 6

**Benutzungsgebühren - Abgabentatbestand**

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 7

**Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenezahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt Schwarzenbek-Land den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 8

**Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage**

1. Für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie gliedern sich in Grundgebühren (Abs. 2) und Zusatzgebühren (Abs. 3).
2. Die Grundgebühr beträgt für Grundstückskläranlagen mit einem Fassungsvermögen

bis zu 12 Kubikmeter	174,00 DM
über 12 Kubikmeter	290,00 DM.
3. Die Zusatzgebühr wird nach der behandelten Abwassermenge bemessen, Rechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist ein Kubikmeter Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt für

a) Abwasser aus abflußlosen Gruben	20,00 DM
b) Abwasser aus Kläranlagen	110,00 DM

je volle Kubikmeter Abwasser.

Angebrochene Kubikmeter bis 0,49 Kubikmeter werden auf 0,50 Kubikmeter, über 0,50 Kubikmeter auf volle Kubikmeter aufgerundet.

§ 9

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt Schwarzenbek-Land schriftlich mitgeteilt wird.

§ 10

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die zu zahlende Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 11

**Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Wohnbaurleichterungsgesetz (WoBauErlG) den amtsangehörigen Gemeinden bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes, des Finanzamtes sowie der Wasserentnahme nach dem Stand der Wasserzähler durch das Amt Schwarzenbek-Land zulässig. Das Amt Schwarzenbek-Land darf sich diese Daten von den genannten Gemeinden, Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Das Amt Schwarzenbek-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12

**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte des Amtes Schwarzenbek-Land das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem Amt Schwarzenbek-Land überläßt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt Schwarzenbek-Land bzw. dessen Beauftragte entleeren läßt,

- b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
  - c) nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - d) nach § 4 Abs. 2 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
  - e) den in § 5 geregelten Auskunft- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
3. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 2 zuwiderhandelt.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.06.1992 außer Kraft.



Schwarzenbek, den 10. November 1998

Amt Schwarzenbek-Land  
Der Amtsvorsteher